

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

11-20-23 li-bo

15. 5. 2020

Änderung der Trennungsgeldverordnung (TGV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BesVersEG LSA) erhalten die Beamtinnen und Beamten Trennungsgeld in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Bundes geltenden gesetzlichen Regelung.

Durch Art. 12 der Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Verordnungen aus Anlass des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes vom 8. 1. 2020 (BGBl. I S. 27, 35) wurde auch die Trennungsgeldverordnung des Bundes geändert.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt hat mit Schreiben vom 12. 5. 2020 zu den Rechtsänderungen folgende Hinweise gegeben:

„... Als Anlage übersende ich die Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Verordnungen aus Anlass des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes (VO zum BesStMG) vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 27). Zur Umsetzung der mit dem Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz korrespondierenden Folgeänderungen in entsprechenden Verordnungen sowie zur Durchsetzung weiterer Regelungsvorhaben wurde mit der VO zum BesStMG vom 8. Januar 2020 in Artikel 12 auch die Trennungsgeldverordnung geändert.

*Die Änderungen in der TGV treten nach Artikel 14 Absatz 4 der VO zum BesStMG am **1. Juni 2020** in Kraft. Bestandsfälle sind nach Maßgabe der Neuregelungen zu überprüfen und ggf. mit Wirkung zum 1. Juni 2020 neu zu bescheiden.*

Die nachstehenden Ausführungen weisen auf die sich durch die Verordnungsänderung ergebenden Neuerungen hin und sind stets im Zusammenhang mit dem neugefassten Wortlaut der jeweiligen Vorschrift zu lesen.

1. Anwendungsbereich; Änderung des § 1 Absatz 3 Nummer 1 TGV

Für Personalmaßnahmen nach § 1 Absatz 2 Nrn. 6 bis 9 TGV wird Trennungsgeld im Unterschied zur bisherigen Rechtslage auch dann gewährt, wenn sich die Wohnung des Trennungsgeldberechtigten im Einzugsgebiet der neuen Dienststätte (Umkreis von weniger als 30 km) befindet. Dadurch wird dem Aspekt, dass diese Personalmaßnahmen (z. B. die Abordnung) nur auf bestimmte Zeit angelegt sind und keinen dauerhaften Charakter haben, Rechnung getragen. Gleichzeitig soll die Akzeptanz der Berechtigten für derartige Personalmaßnahmen gesteigert sowie eine Verwaltungsvereinfachung herbeigeführt werden. Lediglich bei Einstellung ohne Umzugskostenvergütung nach Nummer 13 wird trotz der vorübergehenden Dauer der Maßnahme an der Voraussetzung festgehalten, dass die Wohnung des Berechtigten sich nicht im Einzugsgebiet befindet, um die Gleichbehandlung von Einstellungen mit und ohne Umzugskostenvergütung sicherzustellen.

2. Trennungsgeld nach Zusage der Umzugskostenvergütung; Änderung des § 2 Absatz 3 TGV

Die maximale Bezugsdauer von Trennungsgeld bei sogenannten Vorwegumzügen wird von bisher drei auf nunmehr sechs Monate erweitert. Mit dieser Änderung soll ein höheres Maß an Planungssicherheit und Flexibilität für den Berechtigten erreicht werden.

3. Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben; Änderung des § 3 TGV

Das Trennungstagegeld und Trennungsübernachtungsgeld bei auswärtigem Verbleiben nach Absatz 2 wird infolge der Verordnungsänderung nun ab dem 15. Tag entsprechend den Regelungen für längere Dienstreisen gemäß § 8 BRKG gewährt. Somit erfolgt eine Vereinheitlichung für alle Fälle, in denen ein Bediensteter für mehr als 14 Tage auswärts von seinem Wohnort verbleibt, unabhängig von der zugrundeliegenden Personalmaßnahme.

Eine Differenzierung aufgrund des Familienstandes des Berechtigten erfolgt in Anknüpfung an das Reisekostenrecht nicht mehr. Durch die Änderung steigt das Trennungstagegeld für Ledige von aktuell 8,60 Euro auf nunmehr 12 Euro pro Tag an. Für Verheiratete erfolgt eine minimale Absenkung in Höhe von 90 Cent von 12,90 Euro auf 12 Euro pro Tag. Durch den nun verankerten Verweis auf das Reisekostenrecht kommt es künftig auch im Fall einer mehrtägigen Dienstreise während einer Abordnung an den An- und Abreisetagen nicht mehr zur Überschreitung der 24 Euro Tagegeld, womit in der Folge keine Versteuerungstatbestände mehr ausgelöst werden.

Als Trennungsübernachtungsgeld sind, wie bisher, die nachgewiesenen notwendigen, auf Grund eines Mietvertrages oder einer ähnlichen Nutzungsvereinbarung zu zahlenden Kosten für eine wegen einer Maßnahme nach § 1 Absatz 2 TGV bezogenen angemessenen Unterkunft erstattungsfähig. Zu den Unterkunftskosten gehören auch die unmittelbar mit der Nutzung der Unterkunft zusammenhängenden Nebenkosten.

Die Aufhebung des Absatzes 3 ist als Konsequenz des geänderten Absatzes 2 zu verstehen. Die bisher komplizierte Berechnung der Trennungstagegelder nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung wird durch die wesentlich einfachere Berechnung nach § 8 BRKG abgelöst.

Die Verschlinkung des Absatzes 4 ist eine Folge zur Änderung des Absatzes 2, wonach auch die Gewährung von Trennungsübernachtungsgeld nun entsprechend des § 8 BRKG erfolgt. Hinsichtlich der Erstattung notwendiger Fahrtkosten zwischen der Unterkunft und der Dienststätte haben sich keine inhaltlichen Änderungen im Vergleich zur bisherigen Regelung ergeben.

4. Sonderbestimmungen beim auswärtigen Verbleiben und Sonderfälle; Änderung der §§ 4 Absatz 7 und 7 Absatz 4 TGV

In Fällen von Eltern- oder Pflegezeit erfährt der Grundsatz, nach welchem kein Trennungsgeld ohne Anspruch auf Besoldung gewährt wird, eine dahingehende Abweichung, dass in diesen Konstellationen Trennungsübernachtungsgeld gezahlt wird. In Anlehnung an § 4 Absatz 6 TGV gilt dies jedoch maximal für drei Monate. Als Folgeänderung dazu wird § 7 Absatz 4 TGV redaktionell angepasst. Die bisherige Regelung des § 4 Absatz 7 TGV entfällt infolge der Aufhebung des § 3 Absatz 3 TGV.

5. Reisebeihilfen für Heimfahrten; Änderung des § 5 Abs. 1, 3 und 4 TGV

Mit der Änderung des Absatzes 1 wird der bezeichnete Gegenstand nunmehr ebenfalls unter Heranziehung des § 8 BRKG geregelt. Damit wird eine Reisebeihilfe für Heimfahrten für jeweils 14 Tage des Aufenthalts am Geschäftsort ermöglicht, ohne dass eine Differenzierung anhand des Familienstandes erfolgt. Auf Grundlage der neugefassten Regelung ergibt sich für Verheiratete hinsichtlich der Anzahl der Reisebeihilfen keine Veränderung, wohl aber eine Verbesserung für Ledige, denen bisher nur eine Reisebeihilfe pro Monat gewährt wurde. Durch den Verweis auf § 8 BRKG entfallen auch die bisherigen starren Anspruchszeiträume. Damit hat der Berechtigte die Möglichkeit, Heimfahrten anzusparen. Des Weiteren wird die Zustimmung erklärt, dass alle vor dem 1. Juni 2020 beginnenden Reisebeihilfezeiträume, unabhängig von deren Dauer, mit dem 31. Mai 2020 enden und somit für alle Trennungsgeldempfänger die Berechnung der neuen Zeiträume am 1. Juni 2020 (neu) beginnt. Die Änderung des Absatzes 3 stellt eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 3 Absatz 3 TGV dar; die bisherige Rechtslage bleibt bestehen.

Die Gewährung der Reisebeihilfen für Heimfahrten nach Maßgabe des § 8 BRKG führt ferner dazu, dass hinsichtlich der Kostenerstattung keine Konzentrierung mehr allein auf den Bereich der öffentlichen Verkehrsmittel erfolgt. So sind nunmehr nicht nur Kosten bis zur Höhe der für den Berechtigten billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse erstattungsfähig. Vielmehr kommt alternativ - in Abhängigkeit vom benutzten Beförderungsmittel - nun auch die Erstattung von durch die Nutzung eines privaten Kfz hervorgerufenen Kosten sowie Flugkosten in Betracht. So sieht die neue Regelung vor, dass je nach benutztem Beförderungsmittel Fahrt- oder Flugkosten bis zur Höhe des in § 4 Abs. 1 Satz 1 oder 3 oder in § 5 Abs. 1 BRKG genannten Betrages gewährt werden. Die Rundschreiben des MF vom 25. Juni 1992 und 24. Oktober 1994 hinsichtlich der Erstattung der Auslagen für die Benutzung von Flugzeugen bei Heimfahrten sowie der Erstattung der Mehrkosten für die Benutzung des Inter-City-Expresses (ICE) werden mit Inkrafttreten von Artikel 12 der VO zum BesStMG zum 1. Juni 2020 aufgehoben.

6. Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort; Änderung des § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 TGV

Die Streichung in Absatz 1 Satz 1 ist als Folgeänderung zur Novellierung des BRKG im Jahr 2005 zu verstehen, im Rahmen derer der Anspruch auf Mitnahmeentschädigung weggefallen ist. Dem wird nun auch in der TGV Rechnung getragen.

In Fällen des täglichen Pendelns vom Wohnort zum Dienstort, in denen dem Berechtigten die tägliche Rückkehr zum Wohnort nicht zuzumuten ist, wird durch die Änderung in Absatz 4 Satz 2 das für die Ermittlung der Obergrenze des zu zahlenden Trennungsgeldes einbeziehende Übernachtungsgeld ab dem 15. Tag von einem Drittel auf 75 Prozent des Übernachtungsgeldes nach § 7 Absatz 1 Satz 1 BRKG angehoben. Somit erhöht sich der Anteil des berücksichtigungsfähigen Höchstbetrages aus dem Trennungsübernachtungsgeld von bisher 6,66 Euro (33,33 Prozent von 20 Euro) auf nunmehr 15 Euro (75 Prozent von 20 Euro) ...“

* * *

Wir empfehlen den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden sowie den Zweckverbänden, die Beamte beschäftigen, entsprechend zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage